

Dr. Peter Hansbauer, Institut für soziale Arbeit e.V. / Friedhelm Güthoff, Deutscher Kinderschutzbund - Landesverband NRW e.V.

Die medienpädagogische Fachkraft - Chancen und Risiken

Am 20. April 2000 ist in Nordrhein-Westfalen die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung für die Bewilligung der Mitwirkung von Kindern nach § 6 ArbSchG im Medien- und Kulturbereich in Kraft getreten (215 - 8413.4.3). Neu ist dabei insbesondere, dass eine Mitwirkung von Kindern bei Medien- und Kulturproduktionen auch an mehr als 30 Tagen im Kalenderjahr möglich ist, wenn eine „weisungsunabhängige medienpädagogisch qualifizierte sozialpädagogische oder psychologische Fachkraft“ - oder kurz: die „medienpädagogische Fachkraft“ - einbezogen wird. Dies gilt vergleichbar auch für den Einzelfall, insbesondere für Produktionen mit psychisch belastenden Inhalten. In diesen Fällen wird dann die Hinzuziehung einer medienpädagogischen Fachkraft Gegenstand der Bewilligung durch die zuständigen Ämter für Arbeitsschutz und damit zwingend für die Produktion.

Anlass für diese Richtlinie war einerseits die generelle Klage von Produktionsfirmen, dass aufwendige Film- und Fernsehproduktionen mit Kindern am Standort Nordrhein-Westfalen aufgrund der restriktiven Bedingungen des Kinderarbeitsschutzes kaum möglich seien. Diese drohten und reagierten teilweise deshalb mit einer Abwanderung von Produktionen ins benachbarte Ausland, wo die Arbeitsschutzbedingungen für Kinder weniger restriktiv gehandhabt werden. Andererseits gab es aber auch Klagen einzelner Produktionsfirmen, die sich um gute Arbeitsbedingungen für Kinder bei der Produktion bemühten, und dadurch Kosten- und Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Produktionsfirmen in Kauf nehmen mussten, die solche Bedingungen nicht boten. Angesichts der immer größer werdenden Präsenz von Kindern in der Medienwelt und neuen Erkenntnissen in der Kindheitsforschung bestand Handlungsbedarf auch auf Seiten jener, die Kindesinteressen im Blick haben. Durch die Richtlinie sollten nun sowohl die geltenden Bestimmungen flexibilisiert und damit auch längere Drehzeiten möglich werden, als auch einheitliche Bedingungen für alle Produktionsfirmen geschaffen werden.

Die Richtlinie legt relativ genau die Aufgaben der medienpädagogischen Fachkraft fest. Hierzu zählt insbesondere die Erstellung eines sog. „Mitwirkungsplanes“, bei dem individuell für jedes Kind folgende Aspekte berücksichtigt werden müssen: die pädagogische Bewertung des Produkts (z.B. Drehbuch), die Betreuung beim Casting und am Drehort, das familiäre/soziale Umfeld des Kindes, dessen Kompetenzen, Vertragsabsprachen mit den Erziehungsberechtigten, ärztliche und schulische Bescheinigungen u.a.m. Die Fachkraft soll mit Sachverstand und Einfühlungsvermögen Medienproduktionen begleiten, die ökonomische Bedingungen einer Produktion sehen, insbesondere aber Wünsche, Stress oder auch Lampenfieber der Kinder im Blick haben. Die Aufgabe der medienpädagogischen Fachkraft ist es also, die Interessen und Rechte von Kindern da zu wahren, wo diese selbst nicht in der Lage dazu sind, sowie Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und für deren Behebung zu sorgen. Dies kann sie situativ zwar immer wieder in Konflikte mit der Produktion bringen, muss aber auf mittlere Sicht auch im Interesse des Produzenten liegen,

weil es das Risiko von Überforderungen und damit Störungen im Produktionsablauf minimiert.

In der Richtlinie nicht beschrieben werden jedoch die Qualifikationen, die die Fachkraft mitbringen muss. Der Deutsche Kinderschutzbund - Landesverband NRW e.V. und das Institut für soziale Arbeit e.V. haben deshalb mit der Entwicklung eines Curriculums und dem Angebot einer berufsbegleitenden Weiterbildung Neuland betreten. Die Ausbildung umfasst insgesamt 16 Fortbildungstage, entsprechend 96 (vollen) Unterrichtsstunden, sowie eine Hospitation von zweiwöchiger Dauer. Die Ausbildung zur medienpädagogischen Fachkraft kann - und will! - damit eine grundständige (sozial)pädagogische Ausbildung nicht ersetzen, sondern baut auf dieser auf.

Durch diese Ausbildung vermittelt werden sollen u.a. vertiefendes Fachwissen, um Gefährdungssituationen von Kindern und Jugendlichen adäquat einschätzen zu können sowie Rechtskenntnisse, insbesondere Haftungsfragen betreffend. Darüber hinaus sollen Handlungskompetenzen eingeübt werden, um etwa in Konfliktsituationen zwischen Eltern, Produzenten und Kindern vermitteln zu können. Neben diesen fachlichen Kompetenzen, sollen in der Ausbildung auch feldspezifische Kompetenzen vermittelt werden. Hierzu zählt das Wissen darüber, auf welche Bedingungen die medienpädagogische Fachkraft bei Film-, Fernseh- oder Theaterproduktionen trifft, welche Einsatzmöglichkeiten für sie bestehen und welche Aufgaben und Funktionen ihr zukommen. An der Ausbildung sind ReferentInnen, Wissenschaftler, PraktikerInnen aus dem Medienbereich und sonstigen Arbeitsfeldern (Amt für Arbeitsschutz, Juristen, Kommunikationstrainerinnen usw.) beteiligt. Die ersten ausgebildeten Fachkräfte stehen im Herbst diesen Jahres den Medien zur Verfügung.

Welche Folgen sich aus dem Einsatz der medienpädagogischen Fachkraft für die Medienproduktionen in NRW ergeben, ist gegenwärtig nur schwer abzuschätzen. Bereits jetzt zeichnet sich jedoch ab, dass die Verordnung in NRW einen „Webfehler“ aufweist: Sollte die Richtlinie ursprünglich die Mitarbeit von Kindern flexibilisieren und so die Bedingungen am Medienstandort NRW verbessern, so zeigt sich schon jetzt, dass dieser Versuch in der Praxis an Grenzen stößt, da andere Regelungen im Kinderschutz, insbesondere die Dauer der täglichen Mitarbeit (z.B. bei Dreharbeiten) und die Nichtbeschäftigung zu bestimmten Tag- bzw. Nachtzeiten unverändert gelten. Die medienpädagogische Fachkraft hat damit keine Möglichkeiten, besonders kindgerechte Produktionsbedingungen zu „belohnen“ oder Kindern, die aus eigenem Antrieb länger am Set bleiben wollen, weil sie die Tätigkeit am Drehort weniger als belastend, denn als lustvoll empfinden, eine längere Drehzeit zu ermöglichen. Sie hat zwar bei besonderen Unzuträglichkeiten für das Kind bei der Mitwirkung die Möglichkeit, die Arbeit mit Kindern am Set einzuschränken oder gar abubrechen, kann aber nur begrenzt gleichzeitig Anreize schaffen für kindgerechte Produktionsbedingungen. Hier besteht somit bundesgesetzlicher Reformbedarf.

Es besteht die Gefahr, dass die medienpädagogische Fachkraft immer nur dann zum Einsatz kommt, wenn dies durch die Bewilligung der Ämter für Arbeitsschutz zwingend vorgeschrieben ist; also in erster Linie als zusätzlicher Kostenfaktor wahrgenommen wird, nicht aber als jemand, der mit dazu beiträgt, einen gelingenden Ablauf der Produktion sicherzustellen und die mit der Produktion mit Kindern auch für den Produzenten

verbundenen Risiken abzubauen. Denn letztlich kann kein Produzent daran interessiert sein, u.U. den Dreh unterbrechen zu müssen, weil sich während der Dreharbeiten herausstellt, dass das Kind den Anforderungen am Set nicht gewachsen ist. Ein solches Risiko könnte aber durch die Einbeziehung einer medienpädagogischen Fachkraft auch bei kürzeren Drehzeiten deutlich verringert werden.

Die effektive Sicherung von Kinderrechten und die Interessen der Produktion verhalten sich nur vordergründig konträr zueinander; in der überwiegenden Zahl der Fälle dürften sie sich jedoch wechselseitig bedingen. Insofern ist zu hoffen, dass sich trotz der eben beschriebenen Probleme auch bei Produzenten die Einsicht durchsetzen wird, dass die Einbeziehung der medienpädagogischen Fachkraft, die zwischen den Interessen und Bedürfnissen der Kinder und denen der Produktion vermittelt, auch der Produktion dient.

Erscheint in: tv-diskurs, Oktober 2001